

Werner R ö s e n e r , Die Wirtschaftsstruktur der niedersächsischen Zisterzienserklöster im Mittelalter, Jb. der Gesellschaft für niedersächsische Kirchengeschichte 88 (1990) S. 41–60, wählt Belege vornehmlich aus Walkenried und Loccum, um eine abwägende Einschätzung von Rodungstätigkeit, Grangienwirtschaft, Stadthandel und Zinseinkünften bis zum 15. Jh. zu begründen.

R. S.

Jürgen Karl W. B e r n s , Propter communem utilitatem. Studien zur Bündnispolitik der westfälischen Städte im Spätmittelalter (Studia humaniora. Düsseldorf Studien zu Mittelalter und Renaissance 16) Düsseldorf 1991, Droste Verlag, ISBN 3-7700-0820-0, 271 S., DM 56. – Der Vf. dieser von Rudolf Hiestand betreuten Düsseldorfer Diss. unternimmt den Versuch, „die Organisationsformen der städtischen Bündnisse des westfälischen Raumes im späten Mittelalter zu analysieren und die Entwicklungslinien nachzuzeichnen“ (S. 214). Die Untersuchung setzt ein mit dem Ladberger Bund (1246) und reicht mit den ständisch gemischten Landfriedensbündnissen zunächst bis zum Jahr 1392 (s. S. 24–122). Die Städte bleiben allerdings abhängig von den Landesherren. Im Mittelpunkt stehen die „Vierstädte“ Dortmund, Soest, Münster und Osnabrück. Das „Eingebundensein der Hansestädte in territorial gegliederte Herrschaftsbereiche“ (S. 196) wird dann zu Recht betont, wenn die Entstehung und Entwicklung des westfälischen Hansequartiers (s. S. 123–213) dargestellt wird. So kann historisch der „Mangel an hansischer Solidarität“ (S. 211, vgl. S. 217) erklärt werden. Zu den drei großen westfälischen Fehden allerdings (Dortmund 1388/89, Soest 1441–47, Münster 1450–1457/58) erfährt man eigentlich nichts Neues. Und das sich mit dem Thema aufdrängende Problem der Stadtrechtsfamilien bzw. der Stadtrechtskreise hat der Vf. „bewußt ausgeklammert“ (S. 218). – Das Zitat des Titels stammt aus dem Wehrbündnis der Vierstädte von 1277 (s. S. 60); das Gegenbild dieser städtisch-rationalen Zielvorstellung ist die in Corfeys Chronik beschriebene Wirklichkeit des späten MA, daß nämlich „in Teutschland des kriegens, raubens und plundrens unter die grafen und junkere kein end (war)“ (S. 112). – Der Vf. hat die Forschung durchaus zur Kenntnis genommen (s. S. 15–23), aber leider kennt er nicht die regionalgeschichtlich vorbildliche Untersuchung von Matthias Puhle (siehe DA 43,691). Das Zitat aus der Goldenen Bulle von 1356 ist fehlerhaft und nicht korrekt gekürzt (s. S. 106). Bei „Quackenbrück“ (S. 112 A. 185) ist das erste ‚c‘ zu streichen. – Es ist erstaunlich, daß eine derartige Untersuchung ohne jedes Register (Orte!) veröffentlicht wird.

Goswin Spreckelmeyer

Johann Peter W u r m , Veme, Landfriede und westfälische Herzogswürde in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts, Westfälische Zs. 141 (1991) S. 25–91, untersucht für den Zeitraum von 1371 bis 1392 das Zusammenwirken von Feme und Landfriede als Herrschaftsinstrumente der kurkölnischen Herzogspolitik. Schon in dieser Zeit wird der Anspruch des Erzbischofs von Köln „auf ein das ganze Land Westfalen umfassendes kölnisches Herzogtum“ (S. 80) deutlich erkennbar. Im Hinblick auf Westfalen wird die Privilegienpolitik Karls IV. und Wenzels als inkonsequent und widersprüchlich gekennzeichnet. – Der Vf. setzt sich hier vor allem mit der älteren Forschung auseinander, so mit Theodor Lindner (1888) und Ernst Bock (1923); erstaunlicherweise benutzt er für Lind-